

Entwurf

Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet

„Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“

in den Gemarkungen Fischerhude, Quelkhorn, Otterstedt, Ottersberg und Fischerhude-Oyten des Fleckens Ottersberg sowie in den Gemarkungen Bassen, Oyten und Oyten-Ottersberg der Gemeinde Oyten im Landkreis Verden sowie in der Gemarkung Buchholz der Gemeinde Vorwerk in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund §§ 26 und 32 Absatz 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) – sowie §§ 14, 19 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Fischerhude, Quelkhorn, Otterstedt, Ottersberg und Fischerhude-Oyten des Fleckens Ottersberg sowie in den Gemarkungen Bassen, Oyten und Oyten-Ottersberg der Gemeinde Oyten im Landkreis Verden sowie in der Gemarkung Buchholz der Gemeinde Vorwerk in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es erstreckt sich auf ca. 18 km Länge in Ost-West-Richtung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) – am Verteiler-Wehr 5 – und der Landesgrenze Bremen und hat eine Größe von rund 2.620 ha.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:12.000. Die Grenze verläuft auf der die schwarze Punktreihe verbindenden Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Sprechzeiten bei den Naturschutzbehörden der Landkreise Verden und Rotenburg, beim Flecken Ottersberg, bei der Gemeinde Oyten sowie bei der Samtgemeinde Tarmstedt eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Teil des Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) Gebietes Nr. 38 „Wümmeniederung“ sowie des Vogelschutzgebietes (VSG) V 36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“. Die Gebiete sind in der maßgeblichen Karte in einer für deren Maßstab angepassten Abgrenzung dargestellt.
- (4) Die in der maßgeblichen Karte gesondert gekennzeichneten Hof- und Gebäudeflächen sind von dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.
- (5) Die ungefähre Lage ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:50.000.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen geprägt durch die drei großen, im Landkreis Verden ein Binnendelta bildenden Wümmearme Nord-, Mittel- und Südark, den nördlich gelegenen, eiszeitlichen Randdünen, den zwischen den Wümmearmen eingestreuten Grünlandflächen und Gräben sowie den von Norden zufließenden naturnahen Fließgewässern Walle bzw. Otterstedter Beeke mit ihren durch feuchtes Grünland, Röhricht, Feldgehölzen und Hecken ausgestatteten Niederungsbereichen.

Die offene bis halboffene, von regelmäßigen winterlichen Überschwemmungen geprägte Niederung vermittelt den Eindruck einer weitgehend nur wenig beeinträchtigten, naturnahen und störungsarmen Landschaft.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung. Zu diesem Zweck ist das landesweit bedeutsame Binnendelta mit seinen Fließgewässern und den angrenzenden halboffenen Niederungsaunen und Dünen als Lebensstätte und Biotop bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und wenn möglich wiederherzustellen oder zu entwickeln. Die Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Wümmeniederung soll erhalten und die Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet gefördert werden.

- (3) Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt insbesondere

- (a) die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Gewässerläufe der Wümme, ihrer zahlreichen naturnahen Altarme und ihrer Uferbereiche,
- (b) die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Niederungslandschaft, die durch ein natürliches Abflussgeschehen und niederungstypischen Strukturen wie Flutmulden und -rinnen, Stillgewässern und Gräben gekennzeichnet ist,
- (c) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von artenreichem Grünland, insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie mesophilem Grünland auf höher gelegenen Standorten,
- (d) die Entwicklung naturnaher Laubwälder, insbesondere von Weidenauwäldern, Erlen- und Eschenwäldern der Auen und Quellbereiche, Erlenbruchwäldern, Moorwäldern sowie bodensauren Eichen-Mischwäldern auf den Dünen,
- (e) die Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher Lebensräume wie Feuchtgebüsche, Röhrichte, Sümpfe, Rieder, Hochstaudenfluren und Hochmoorresten mit ihren Übergangsstadien, Feldgehölzen, Hecken und Wallhecken sowie Sandheiden, Magerrasen, Silbergrasfluren und sandigen Offenbodenflächen auf den Dünen.

- (4) Der überwiegende Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der zurzeit geltenden Fassung aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) und den VSG zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung des FFH-Gebietes Nr. 38 „Wümmeniederung“ (Code DE 2723331, veröffentlicht am 13.01.2012 im ABl. der EU Nr. L 11 S. 1 ff.) und der Erhaltung des durch Beschluss der Landesregierung vom 12.06.2001 (Bek. des MU vom 28.07.2009, Nds. MBL.) zum Europäischen Vogelschutz-

gebiet erklärten und bekannt gemachten VSG V 36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“.

- (5) Besonderer Schutzzweck und Erhaltungsziele für das Landschaftsschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der prioritären (*) und übrigen Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I sowie von Populationen insbesondere nachstehend genannter Arten des Anhangs II (FFH-Arten) der FFH – Richtlinie (9) und der im VSG vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten Wert bestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume:

- (a) **91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), * prioritärer LRT;**

in der Regel im Landschaftsschutzgebiet in häufig überfluteten Uferbereichen der Wümme und ihrer Nebengewässer. Ziel ist der Erhalt und insbesondere die ungestörte Entwicklung entlang der Fluss- und Bachläufe in unterschiedlicher Breite und unterschiedlichen Altersstufen durch Zulassen der eigendynamischen Entwicklung als Lebensraum u.a. von Fischotter°, Biber°, Pirol und Schwarzstorch in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit Erlenbruchwäldern und Röhrichten.

- (b) **91F0 Hartholzauenwälder**

im Landschaftsschutzgebiet in der Regel in häufig überfluteten Uferbereichen der Wümme, teilweise auch in binnendeichs gelegenen Bereichen. Ziel ist der Erhalt und insbesondere die ungestörte Entwicklung entlang der Fluss- und Bachläufe in unterschiedlicher Breite und unterschiedlichen Altersstufen durch Zulassen der eigendynamischen Entwicklung (teilweise nach vorheriger Ausdeichung) als Lebensraum u.a. von Fischotter°, Biber°, Pirol und Schwarzstorch in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit Erlenauewäldern und Röhrichten.

- (c) **91D0 Moorwälder, *prioritärer LRT;**

im Landschaftsschutzgebiet vergleichsweise kleinflächig in Dünentälern in enger Verzahnung mit Hochmooresten und Übergangs- und Schwingrasenmooren als Lebensraum von Kranich und Waldschnepfe. Ziel ist der Erhalt und Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushaltes, natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur.

- (d) **9190 Bodensaure Eichenmischwälder;**

im Landschaftsschutzgebiet insbesondere auf Dünen und sandigen Talrändern in enger Verzahnung mit Sandheiden und Magerrasen als Lebensraum diverser Fledermausarten und Spechten. Ziel ist eine möglichst ungestörte Entwicklung mit einem hohen Anteil von Alteichen, Alt- und Totholz und Förderung der Naturverjüngung.

- (e) **3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit *Vegetation des Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*;**

im Landschaftsschutzgebiet die Wümmearme sowie Walle und Otterstedter Beeke. Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines mäandrierenden Verlaufes und eigendynamischer Gewässerentwicklung, eines durchgängigen Gewässerbettes mit großer Tiefen- und Breitenvarianz sowie wechselnden Fließgeschwindigkeiten, einer naturnahen Sohlstruktur mit natürlichem Sohlsubstrat (u.a. Totholz) ohne erhöhte Sedimentfrachten als Lebensraum gewässertypischer Tier- und Pflanzenarten, u.a. von Fischotter°, Biber°, grüner Keiljungfer°, Meer° - und Flussneunauge°, Steinbeißer°, Groppe°, Schlammpeitzger°, Lachs° als Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie sowie Eisvogel, Schwarzstorch als charakteristische Arten in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen.

- (f) **3150 natürliche und nährstoffreiche Stillgewässer mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions;**
im Landschaftsschutzgebiet meist kleinflächig als naturnahe, nährstoffreiche Kleingewässer mit freischwimmender Wasservegetation und/oder Beständen submerser großblättriger Laichkräuter und gut entwickelter Verlandungsvegetation als Lebensraum von Fischotter^o, Krebsschere sowie Vogelarten kleiner Stillgewässer wie Knäk- und Krickente sowie Röhrichte in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen. Ziel ist der Erhalt dieser Gewässer als wichtiger Lebensraum für zahlreiche niederungstypische Tier- und Pflanzenarten.
- (g) **6230 artenreicher Borstgrasrasen; * prioritärer LRT**
im Landschaftsschutzgebiet kleinflächig auf nährstoffarmen, sandigen, feuchten Rändern des Walle-Tales in enger Verzahnung mit extensiv genutzten (Feucht-) Wiesen und Weiden. Ziel ist der Erhalt bzw. Wiederherstellung arten- und strukturreicher, sowie extensiv beweideter oder gemähter Borstgras-Rasen.
- (h) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen;**
im gesamten Landschaftsschutzgebiet auf höher gelegenen Flächen, in der Regel im z.T. kleinräumigen Wechsel mit Feucht- bzw. Nassgrünland als artenreiches Grünland Lebens- bzw. Teillebensraum von Großem Brachvogel, Weißstorch, Kiebitz, Wachtelkönig als charakteristische Arten in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen. Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung, artenreicher, vielfältig geschichteter und mosaikartig strukturierter Bestände dieser Vegetationsgesellschaft.
- (i) **6430 feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe;**
im Landschaftsschutzgebiet als kleinflächige oder lineare Bestände (Säume) an Gewässer- und Gehölzrändern als Lebensraum von Fischotter als FFH -Anhang II-Art sowie Wiesenraute, Sumpfschilf, langblättrigem Ehrenpreis sowie Braunkehlchen, Wachtel und Wachtelkönig als charakteristische Arten in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen. Ziel ist der Erhalt möglichst artenreicher und vielschichtiger Bestände.
- (j) **2310 trockene Sandheiden mit Calluna und Genista und 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis;**
im Landschaftsschutzgebiet auf den eiszeitlichen Binnendünen und sandigen Talrändern als Lebensraum zahlreicher Reptilien, Heuschrecken, Bienen und Grabwespen in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden Lebensräumen, insbesondere den bodensauren Eichenmischwäldern. Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung degenerierter Bereiche dieser Lebensraumtypen.
- (k) **7110 lebende Hochmoore**
im Landschaftsschutzgebiet kleinflächig in Dünentälern als Lebensraum von Amphibien und Libellen in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden hochmoortypischen Lebensräumen insbesondere Moorwäldern. Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushaltes, natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur.
- (l) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**
im Landschaftsschutzgebiet kleinflächig in Dünentälern oder Sandabbaustätten als Lebensraum von Amphibien und Libellen in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden hochmoortypischen Lebensräumen insbesondere Moorwäldern.
Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushaltes und

die Entwicklung zu Hochmoor oder Moorwald.

- (6) Konkrete Erhaltungsziele **für die Vogelarten des offenen und halboffenen Grünlandes**, insbesondere für die Anhang I-Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Weißstorch und Wachtelkönig sowie für im Gebiet brütende Zugvogelarten wie Bekassine, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kiebitz, Schafstelze, Uferschnepfe und Feldlerche sowie für Gastvögel wie Zwergschwan, Singschwan, Kranich und diverse Gänse- und Entenarten sind:
- (a) Erhaltung und Entwicklung offener bis halboffener großer zusammenhängender (Feucht-) Grünlandkomplexe mit Saumstrukturen und eingestreuter junger Brachestadien,
 - (b) Erhaltung und Entwicklung von unterschiedlich bewirtschafteten Grünlandflächen, insbesondere eines Mosaiks aus extensiv genutzten Feuchtwiesen und –weiden,
 - (c) Erhaltung und Förderung von naturnahen Kleingewässern und Blänken im Grünland,
 - (d) Erhaltung und Förderung von strukturreichen, breiten Krautsäumen entlang von Gräben, und Wegen,
 - (e) Bewahrung der Ruhe und Ungestörtheit vor allem während der Brut- und Rastzeiten.
- (7) Konkrete Erhaltungsziele **für die Vogelarten der Röhrichte, Hochstaudenfluren und Uferbrüter**, insbesondere für die Anhang I-Arten Rohrweihe, Blaukehlchen, Eisvogel und Tüpfelsumpfhuhn und für die im Gebiet brütenden Zugvogelarten wie Knäkente, Schilf- und Teichrohrsänger sind die Erhaltung und Entwicklung von großflächig, linear oder punktuell ausgeprägten Röhrichten und anderen Verlandungszonen im Komplex mit Hochstaudenfluren, Grünland, kleinräumigen Gehölzstrukturen sowie naturnahen Fließ- und Stillgewässern.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote ist es in dem Gebiet insbesondere untersagt
1. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 2. Magere Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510) durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung oder andere Maßnahmen zu beeinträchtigen; eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps ist insbesondere durch eine Erhöhung der Düngergaben oder der Tierdichte zu befürchten,
 3. auf die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm und mineralischen Dünger aufzubringen oder Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
 4. auf Grünlandflächen Klärschlamm und Gärreste aufzubringen; die Aufbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe verwenden, bleibt von diesem Verbot unberührt,

5. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
7. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
8. Wasserläufe, Teiche oder sonstige Kleingewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
9. den Nährstoffhaushalt der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer durch das Einbringen von Kalk, Dünger oder sonstige Stoffe zu verändern,
10. den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Drainagen, Grüppen, Gräben und Rohrdurchlässen,
11. die vorhandenen Waldbestände in ihren Funktionen und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen,
12. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
13. Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
14. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden,
15. Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten einzubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen dienen,
16. Bauschutt und Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Stroh- und Heuballen, die aufgrund von Witterungs- oder anderen Einflüssen nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe.
17. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
18. Freileitungen neu zu bauen,
19. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen,
20. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient,

21. Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
 22. zu lagern, nicht nur tageweise zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
 23. die Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren, die motorbetrieben oder länger als 6 m und breiter als 1 m sind,
 24. das Befahren der Fließgewässer während der Nachtzeit und bei einem Wasserstand von weniger als 30 cm; maßgeblich ist der Pegel Hellwege,
 25. außerhalb der genehmigten und in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bootsanlegebereiche bzw. außerhalb der geschlossenen Ortslagen von Ottersberg und Fischerhude mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art anzulanden; das Verbot gilt nicht, soweit Boote an Stauwerken oder Brücken umgetragen werden müssen,
 26. außerhalb der Zeit vom 15.07. bis 15.10. Drachen oder ähnliches steigen zu lassen,
 27. motorbetriebene Fluggeräte wie z.B. Modellflugzeuge zu betreiben,
 28. mit Fluggeräten wie z.B. Heißluftballons, Ultraleichtflugzeugen, Motorflugzeugen außerhalb der Zeit vom 15.07. bis 15.10. eine Mindestflughöhe von 200 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder dort zu landen,
 29. sportliche, gewerbliche, kulturelle oder sonstige organisierte Veranstaltungen abseits der öffentlichen Straßen durchzuführen,
 30. Hunde außerhalb von Gebäude- und Hofflächen sowie außerhalb von Siedlungsflächen frei laufen zu lassen und
 31. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen.
- (2) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind („5-Jahres-Regelung“).

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Folgende Handlungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
1. die Erneuerung von Dauergrünlandflächen durch Pflügen, Fräsen oder ihre Behandlung mit Totalherbiziden,
 2. die Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung auf aus der Produktion genommenen Ackerflächen (Ackerbrachen) und fakultativen Grünlandflächen (Wechselgrünland),
 3. die Neuerrichtung von landwirtschaftlichen Hof- und Wirtschaftsgebäuden auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereichen,

4. die Neuanlage eines Parkplatzes in dem Baufenster im Sinne von Ziffer 3 südlich der Straße Im Pool in Fischerhude,
 5. die Befestigung oder Veränderung vorhandener Wege, Straßen oder Plätze,
 6. die Neuanlage oder Veränderung von Wasserläufen, Teichen und sonstigen Kleingewässern,
 7. die Errichtung oder Veränderung von Bootsanlegern innerhalb der gekennzeichneten Bereiche oder der geschlossenen Ortslagen von Fischerhude und Ottersberg,
 8. Erstaufforstungen,
 9. die forstliche Bewirtschaftung vorhandener Waldflächen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli eines Jahres und
 10. der Bau oder die Vergrößerung von Rohr- und Kabelleitungen,
 11. das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 3 beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis zu Absatz 1 Ziffer 2 darf darüber hinaus nur versagt werden, wenn die ackerbauliche Nutzung nicht standortangepasst im Sinne von § 5 Absatz 2 Ziffer 2 BNatSchG ist, in einem Überschwemmungsgebiet, auf einem Standort mit hohem Grundwasserstand oder auf einem Moorstandort im Sinne von § 5 Absatz 2 Ziffer 5 BNatSchG liegt oder die Fläche im FFH-Gebiet liegt und selbst Wert bestimmender Lebensraumtyp ist oder die Funktion als Lebensraum für Wert bestimmende besonders geschützte Arten hat.
- (3) Für Pläne und Projekte kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung.

§ 6 Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung in der bisher üblichen Weise; hierzu zählen insbesondere:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung auf den vorhandenen Acker- und Grünlandflächen, § 4 Absatz 1 Ziffer 2 sowie § 5 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.
 2. die Errichtung von Einfriedigungen, soweit sie für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung funktionsfähiger Drainagen und Gruppen landwirtschaftlicher Grundstücke unter Beachtung von § 39 BNatSchG,
 4. der Bau und Betrieb von Selbsttränken mittels Ansaugleitung und Bohrbrunnen,

5. die landschaftsbildgerechte Anlage von Silage- und Futtermieten; als landschaftsbildgerecht zählt insbesondere die Verwendung von grünen Silagefolien,
6. auf den gesondert gekennzeichneten Flächen ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Errichtung von landwirtschaftlich privilegierten Bauvorhaben freigestellt. Ausgeschlossen bleiben Vorhaben, die sich erheblich nachteilig auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes auswirken, wie z.B. die Errichtung von Windkraftanlagen.

(2) Freigestellt ist außerdem

1. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken und Wallhecken innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes. Beim „Auf-den-Stock-setzen“ muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von 8 bis 10 Jahren angenommen werden. Nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann insbesondere ausgegangen werden, wenn beim Pflügen etc. der Ackerflächen ein Abstand von in der Regel 1,0 m eingehalten wird.

Im Zeitraum zwischen zwei tatsächlich durchgeführten Verjüngungsschnitten ist zusätzlich einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke zulässig, wenn es für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Dabei dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke nicht beeinträchtigt werden.

Die Schneidearbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stöcke verbleiben.

Überhälter aus Eichen, Eschen, Erlen und Hainbuchen dürfen nicht ohne Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zurückgeschnitten werden.

2. die Durchführung ordnungsgemäßer Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, insbesondere an Straßen unter Beachtung von § 3; die Durchführung der Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen schließt das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen soweit erforderlich ein.
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter besonderer Beachtung der Schutzziele und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen,
4. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
5. die ordnungsgemäße rechtmäßige Ausübung der Fischerei; bei der Reusenfischerei sind Otterschutzgitter zu verwenden,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; hierzu zählt auch die Errichtung von Hochsitzen, soweit diese für die Jagdausübung erforderlich sind. Die Hochsitze sind landschaftsgerecht und nach Möglichkeit in der Deckung von Gehölzen o.ä. zu errichten. Bei der Fallenjagd dürfen ausschließlich Lebendfallen verwendet werden;
7. abweichend von § 4 Absatz 1 Ziffer 6 die Nutzung der Uferbereiche an den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereichen als Badeplätze,

8. die Durchführung von zeitlich begrenzten Veranstaltungen des Gastronomiebetriebes „Zum Backsberg“ auf den Grundstücken Gemarkung Bassen Flur 3 Flurstücke 1/4, 2/3, 40/2 und 41 und die Nutzung dieser Grundstücke als Parkflächen u.ä.. Die Freistellung ergeht unbeschadet sonstiger öffentlicher Beschränkungen und unbeschadet des Privatrechts.
 9. die Errichtung von Werbeanlagen, soweit diese im Außenbereich unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften zulässig sind,
 10. Maßnahmen, für die ein durch Rechtsvorschrift oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht, soweit für die Durchführung genehmigter Maßnahmen das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich ist, ist dies ebenfalls freigestellt. § 3 dieser VO ist zu beachten und
 11. Maßnahmen und Untersuchungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen, die der Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.
- (3) Eine Freistellung nach Absätzen 1 und 2 ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung. Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG Befreiung erteilen. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung gewährt bzw. eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 43 Absatz 3 Ziffer 4 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 9 Zuständige Naturschutzbehörde

Für den Vollzug dieser Verordnung ist innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Rotenburg und innerhalb des Landkreises Verden die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Verden zuständig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft. Gleichzeitig treten von der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Verden vom 27.05.1937 die folgenden Schutzgebiete außer Kraft:

- (a) „Bohnenkamp“ (Landschaftsschutzgebiet-VER 1),
- (b) „Burgfeld“ (Landschaftsschutzgebiet-VER 2) und
- (c) „Wümmewiesen und Walleetal“ (Landschaftsschutzgebiet-VER 4) .

Verden (Aller),

Landrat